

14. Änderungssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 16.12.2008 folgende 14. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Eigentümer	Reinigung durch die Stadt
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße Fußgängergeschäftsstraße	X Di.	X Fr.
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße Fußgängergeschäftsstraße	X Di.	X Fr.
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße Fußgängergeschäftsstraße	X Di.	X Fr.
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs. –Nr. 1 und 3 bis Kirchstraße zwischen Hs –Nr. 2 und 4 Fußgängergeschäftsstraße	X Di.	X Fr.
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever Fußgängergeschäftsstraße	X Di.	X Fr.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 18.12.2008

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)